

# **Ordnung für die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen an der Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBwH)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die gesamte Lehre an der HSU/UniBwH.

## **§ 2 Ziele der Lehrevaluation**

Die regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluation an der HSU/ UniBw H dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Unter anderem aus Rückmeldungen der Studierenden sollen der Erfolg der Lehre ermittelt und Anregungen für die Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie deren Organisationsstrukturen gegeben werden.

## **§ 3 Zuständigkeiten und Verfahren**

(1) Verantwortlich für die Lehrveranstaltungsevaluation sind die Fakultäten und der Studienbereichsausschuss WI für die von ihnen jeweils im Rahmen der Fachstudiengänge angebotenen Veranstaltungen sowie das ISA-Zentrum für die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Interdisziplinären Studienanteile.

(2) Für Konzeption, Planung und Entwicklung der Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation, einschließlich der dabei verwendeten Fragebögen, ist der Senatsausschuss für Lehre und Studium zuständig. Er richtet sich dabei nach internationalen wissenschaftlichen Standards und berücksichtigt die Vorschläge der Fakultäten.

(3) Jedes Modul soll in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Jede Professur legt dazu pro Jahr im ausgewogenen Verhältnis mindestens drei ihrer Lehrveranstaltungen fest, die evaluiert werden. Bei der Aufteilung auf Lehrpersonen ist der jeweiligen Lehrverpflichtung Rechnung zu tragen. Lehrveranstaltungen externer Lehrbeauftragter werden regelmäßig evaluiert. Verlangen mehr als die Hälfte der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung die Evaluation, so lässt die Dozentin oder der Dozent die Lehrveranstaltung evaluieren.

(4) Die Stabsstelle (Controlling/QM) stellt die Fragebögen in der notwendigen Anzahl bereit und ist für die technische Abwicklung des Evaluationsverfahrens verantwortlich. Die Weitergabe von Evaluationsergebnissen darf nur erfolgen, soweit sie in dieser Ordnung vorgesehen ist.

(5) Die Lehrenden erhalten Einsicht in die ihre Lehrveranstaltungen betreffenden Evaluationsunterlagen. Lehrende dürfen zu ihren Zwecken den Ergebnisbericht der sie betreffenden Evaluationen verwenden.

(6) Die Stabsstelle (Controlling/QM) legt den jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Leiterinnen und Leitern der in §3 (1) genannten Organe und dem für Lehre und Studium zuständigen Vizepräsidenten bzw. der zuständigen Vizepräsidentin eine zusammenfassende, anonymisierte Auswertung der Lehrveranstaltungen eines Studienjahres vor. Diese bildet eine Grundlage der den Fakultäten vorzulegenden Lehrberichte. Über deren Ergebnisse sowie die Entwicklung der Lehre betreffende Beschlüsse der Fakultäten berichtet der zuständige Vizepräsident bzw. die für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin dem Senatsausschuss Lehre und Studium.

#### **§ 4 Weitere Nutzung der Daten**

(1) Die Inhaberinnen und Inhaber der Professuren haben das Recht, in die Evaluationsunterlagen der ihnen zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einsicht zu nehmen, sofern diese der Einsichtnahme zustimmen.

(2) Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane und die Leiterinnen bzw. Leiter der in §3 (1) genannten Einrichtungen haben das Recht, in die Evaluationsunterlagen der in ihren Studiengängen bzw. in ISA tätigen externen Lehrbeauftragten Einsicht zu nehmen, sofern diese der Einsichtnahme zustimmen.

#### **§ 5 Datenschutz**

Datenschutz und IT-Sicherheit werden in einem gesonderten IT-Sicherheitskonzept für die Lehrevaluation geregelt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ordnung für die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Universität in Kraft.

---

**Beschlossen vom Akademischen Senat am 13. Oktober 2011, ergänzt am 20. November 2011**  
**Veröffentlicht im Hochschulanzeiger Nr. 12/ 2011 am 08. Dezember 2011**